

## Gab es in der altägyptischen Geschichte eine feudalistische Epoche?

Von Karl Jansen-Winkeln, Berlin

1. In Arbeiten zur Geschichte und Kultur des alten Ägypten wird nicht selten von „Feudalismus“, „Feudalzeit“, „Feudalherren“ usw. gesprochen, vor allem mit Bezug auf die Erste Zwischenzeit bzw. auf die Epoche vom späteren Alten bis zum früheren Mittleren Reich<sup>1)</sup>. Der erste, der diesen Begriff in die Ägyptologie eingeführt hat, war wohl E. Meyer, für den allerdings „die Entwicklung des Feudalstaats“ schon in der Mitte der 5. Dynastie begann<sup>2)</sup> und „die Umwandlung des Beamtenstaats des Alten Reichs in einen Feudalstaat“ in der 6. Dynastie unter Merenre vollendet war<sup>3)</sup>. Das Konzept eines ägyptischen „Feudalismus“ ist dann von H. Kees aufgenommen worden, der für den oberägyptischen Bereich die 6. Dynastie als „Hochblüte des Feudalismus“ betrachtet<sup>4)</sup>, für ganz Ägypten aber erst in der Ersten Zwischenzeit „die Zeit der Blüte des Feudalstaates auf Kosten des Reichsgedankens“ erreicht sieht<sup>5)</sup>. Diese feudalen Verhältnisse werden dann im Verlauf der 12. Dynastie vom Königtum „nach langem Widerstand“ beseitigt<sup>6)</sup>. Die Einschätzung gerade der Ersten Zwischenzeit (bzw. der Zeit des ausgehenden Alten Reiches bis zur frühen 12. Dynastie) als einer Epoche mit ausgeprägt feudalistischen Zügen hat sich noch lange gehalten<sup>7)</sup>, im Lexikon der Ägyptologie wird unter dem Stichwort „Feudalismus“ sogar schlicht auf „Gaufürsten“ verwiesen<sup>8)</sup>.

1) Vgl. R. Müller-Wollermann, *Krisenfaktoren im ägyptischen Staat des ausgehenden Alten Reichs* (Tübingen 1986) 126–34, wo die unterschiedlichen „Feudalismuskonzepte“ in der Ägyptologie registriert und kritisch erörtert werden.

2) *Geschichte des Altertums*, I, 2 (Stuttgart/Berlin 31913) 223.

3) *Ibid.*, 226–7.

4) H. Kees, *Ägypten in: Kulturgeschichte des Alten Orients* (München 1933) 202 (im Kapitel „Das Gaufürstentum und die Zeit des Feudalstaates“, 201–8).

5) *Ibid.*, 203.

6) *Ibid.*, 205. Vgl. auch *id.*, „Beiträge zur ägyptischen Provinzialverwaltung und der Geschichte des Feudalismus“, *NAWG* 1932, 85–119; 1933, 579–98.

7) Vgl. etwa W. Schenkel, „Zum Feudalismus der ersten Zwischenzeit Ägyptens“, *OrNS* 33 (1964) 263–6.

8) *LÄ* II, 205. Unter dem Eintrag „Gaufürst“ (*LÄ* II, 408–17) werden die Provinzverwalter von der 4. bis zur 12. Dynastie abgehandelt, ohne jeden Hinweis auf etwaige feudale Strukturen. Der Verweis macht deutlich, daß „Feudalismus“ zumindest in der

Aber der Begriff „Feudalismus“ ist nicht ausschließlich mit dieser Epoche der ägyptischen Geschichte verbunden worden. P. Labib etwa sieht in den thebanischen Hohenpriestern der ausgehenden 20. Dynastie „geistliche Fürsten“, die ihr Amt über mehrere Generationen vererben konnten und auch militärische Befugnisse sowie großen Landbesitz gehabt hätten<sup>9)</sup>. Man könne daher guten Gewissens „das Wort Feudalismus oder genauer ‚geistlicher Feudalismus‘ auf das Ende der Ramessidenzeit anwenden“.<sup>10)</sup>

Für W. Helck wiederum ist die Hyksoszeit und, in deren Gefolge, die 17. und frühe 18. Dynastie eine Feudalgesellschaft, die sich aufgrund einer neuen Waffe ergeben habe: „Bei der Benutzung des leichten Streitwagens im Kampf [mußte sich] ganz folgerichtig eine Feudalgesellschaft ritterlicher Prägung herausbilden.“<sup>11)</sup> Diese neue gesellschaftliche Struktur hätten die Ägypter der 17./18. Dynastie von den Hyksos übernommen: Die Entwicklung vom Mittleren Reich „zu dem stärker vom Militär geprägten, nach vorn schauenden und sich von der Tradition lösenden Staat der 18. Dynastie [geht] auf Einfluß der Hyksos und ihres ‚feudalistischen‘ Staatsaufbaus zurück“.<sup>12)</sup>

Ein ganz besonderes Verständnis von Feudalismus als in bestimmten Zyklen auftretender Erscheinung hat J. Pirenne vertreten<sup>13)</sup>. Demnach hätten wir es in vordynastischer Zeit(!) ebenso wie in der Ersten und Dritten Zwischenzeit mit feudalistischen Epochen zu tun<sup>14)</sup>.

Betrachtet man diese doch recht disparaten Ansätze<sup>15)</sup>, so wird man sich fragen, ob das Konzept des „Feudalismus“ überhaupt in halbwegs erfolgversprechender Weise auf die altägyptische Geschichte anzuwenden ist und wenn ja, welche Zeit am ehesten feudalistische Züge aufweist.

---

deutschsprachigen Ägyptologie oft nur eine vage Bezeichnung für „dezentrale Staatsstruktur“ o. ä. ist.

<sup>9)</sup> Feudalismus in der Ramessidenzeit“, ASAE 48 (1948) 467–84.

<sup>10)</sup> Ibid., 480.

<sup>11)</sup> W. Helck, Politische Gegensätze im alten Ägypten, HÄB 23 (1986) 43. Ganz ähnlich auch in LÄ II, 1089, s.v. „Heile Welt“: „Wagenkämpfer als Landbesitzer und ein freier Soldatenstand erfordern[!] eine feudalistische Gesellschaft, die von der emotionalen Idee der Gefolgschaft geprägt ist.“

<sup>12)</sup> LÄ III, 869, s.v. „Kultureinfluß“; vgl. ähnlich LÄ III 153, s.v. „Individuum“ über „die Zerstörung des bürokratischen Staates [des Mittleren Reiches] und der bisherigen Gesellschaftsordnung durch die Hyksos und die von ihnen vertretenen Gedanken des Feudalismus ...“

<sup>13)</sup> Histoire de la civilisation de l'Égypte ancienne, I (Neuchâtel 1961) 15–30.

<sup>14)</sup> Vgl. zu Pirennes Konzept auch Müller-Wollermann, Krisenfaktoren, 127–9.

<sup>15)</sup> Einige weitere, die sich wieder vorwiegend auf das Alte Reich und die Erste Zwischenzeit beziehen, hat Müller-Wollermann, op. cit., 128–30 besprochen.

2. Dazu ist es zuvor erforderlich, den Begriff „Feudalismus“ selbst etwas näher einzugrenzen. In der marxistischen Geschichtswissenschaft bezeichnet „Feudalismus“ zum einen eine Gesellschaftsform mit bestimmten Produktionsverhältnissen, zum anderen eine bestimmte (notwendige) Entwicklungsstufe innerhalb einer „Evolutionstheorie“. Für die altägyptische Geschichte ist der Begriff in diesem Verständnis wenig fruchtbar. Gerade zu den „Produktionsverhältnissen“ sind unsere Quellen außerordentlich spärlich (und oft auch noch vieldeutig). Bestimmte Phasen der ägyptischen Gesellschaftsentwicklung mithilfe dieses Kriteriums abgrenzen zu wollen, dürfte daher aussichtslos sein. Und das Modell eines (letztlich teleologisch gedachten) „notwendigen“ Entwicklungsganges der menschlichen Gesellschaft wird heute niemand mehr ernstnehmen.

Aber auch die nichtmarxistischen Konzepte von „Feudalismus“ sind problematisch, da der Begriff eine große Bandbreite hat und sehr unterschiedlich verwendet wird. In ihrem kurzen Überblick über die verschiedenen Verwendungsweisen des Begriffs hat Müller-Wollermann vier Merkmale für feudale Gesellschaften angeführt<sup>16)</sup>:

1. „Auf der Grundlage der Landwirtschaft als hauptsächlichem Wirtschaftsfaktor dominiert der Großgrundbesitz [‘die große Domäne’]. Die Grundherren appropriieren aber nicht nur die landwirtschaftlichen Erträge der ihnen untergebenen Bauern, sondern üben auch administrative und juristische Hoheitsrechte aus.“
2. „Kennzeichnend sind die sozialen Beziehungen in Form unterschiedlicher persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse. Solche finden sich einerseits zwischen Herrscher und Landesfürsten als freiwillige Vasallität<sup>17)</sup> und andererseits zwischen letzteren und der von ihnen abhängigen Bevölkerung als Hörigkeit.“
3. „Unter dem Aspekt des Staates gilt eine Herrschaft als feudal, in der die Autorität zersplittert ist und zahlreiche kleine Fürstentümer nebeneinander bestehen.“
4. „Bei Berücksichtigung des militärischen Gesichtspunkts ist Feudalismus gegeben, wenn eine militärische Aristokratie, die zumeist von außen kommt, eine breite Schicht von Untertanen überlagert.“

Umstritten ist, ob *alle* vier Merkmale gegeben sein müssen, damit man von einem „Feudalstaat“ sprechen kann, oder ob eines oder mehrere aus-

<sup>16)</sup> Ibid., 131–2; hauptsächlich anhand von C. Cahen, „Überlegungen zum Gebrauch des Wortes ‚Feudalismus‘ (‘féodalité’)“ in: L. Kuchenbuch (ed.), Feudalismus – Materialien zur Theorie und Geschichte (Frankfurt a. M. 1977) 404–19, der dort (407–15) ein „Inventar jener Faktoren“ aufgestellt hat, „die von verschiedenen Autoren als konstitutiv für ein ‚feudales‘ System angesehen werden.“

<sup>17)</sup> „Freiwillig“ allerdings nur in dem Sinne, daß die Vasallität privatrechtliche Züge hatte, nicht etwa in dem, daß es dem Vasallen jederzeit freistand, die Bindung zu lösen.

reichen. Daher wird es oft eher angebracht sein zu fragen, *inwieweit* die Verhältnisse feudal sind, und nicht, *ob* sie es sind<sup>18)</sup>.

3. Ein besonders bemerkenswertes und wohldurchdachtes Konzept des Feudalismus als weltgeschichtliches Phänomen<sup>19)</sup> hatte der Historiker O. Hintze entwickelt<sup>20)</sup>. Für ihn zeigt sich Feudalismus an drei Merkmalen:

1. „Aussonderung eines hochausgebildeten, dem Herrscher in Treue verbundenen berufsmäßigen Kriegerstandes, der auf Privatvertrag beruht und eine bevorrechtigte Stellung einnimmt.“
2. „Ausbildung eine grundherrschaftlich-bäuerlichen Wirtschaftsweise, die diesem privilegiertem Kriegerstand ein arbeitsfreies Renteneinkommen gewährt.“
3. „Lokale Herrenstellung dieses Kriegeradels und maßgebender Einfluß oder auch selbstherrliche Absonderung in einem Staatsverband, der dazu prädisponiert ist durch eine sehr lockere Struktur, durch das Überwiegen der persönlichen Herrschaftsmittel über die anstaltlichen [= institutionellen], durch Neigung zum Patrimonialismus und durch eine sehr enge Verbindung mit der kirchlichen Hierarchie.“<sup>21)</sup>

Um von Feudalismus sprechen zu können, müssen für Hintze alle drei Faktoren gegeben sein: „Ich bin nun der Meinung, daß man von Feudalismus schlechtweg, d. h. in vollem Sinne, im Sinne eines Verfassungssystems, nur da sprechen sollte, wo diese drei Faktoren, sich gegenseitig bedingend, zusammenwirken, wie es bei den Nachfolgestaaten des karolingischen Reiches der Fall war, nicht aber schon da, wo nur der eine oder andere dieser Faktoren oder gar nur ein Ansatz dazu nachgewiesen werden kann. Dergleichen Ansätze finden sich zu allen Zeiten und bei vielen Völkern.“<sup>22)</sup>

Dieser Feudalismus „in vollem Sinne“ findet sich nach Hintze nicht nur im europäischen Mittelalter (der „fränkische Feudalismus“), sondern auch in anderen Kulturen und zu anderen Zeiten, wenn auch nicht sehr häufig, nämlich in Rußland, in den islamischen Staaten und in Japan,

<sup>18)</sup> Cahen, op. cit., 416; vgl. Müller-Wollermann, Krisenfaktoren, 132.

<sup>19)</sup> Ausgehend - wie die meisten Arbeiten zu diesem Thema - von den Verhältnissen des fränkischen Reiches, entwirft Hintze ein Modell des Feudalismus, dessen hauptsächliche Merkmale er dann in bestimmten außereuropäischen Gesellschaften wiedererkennt.

<sup>20)</sup> „Wesen und Verbreitung des Feudalismus“, zuerst in SPAW 1929, XX, nachgedruckt mit einigen Zusätzen in: Die Welt als Geschichte 4 (1938) und in: O. Hintze, Feudalismus - Kapitalismus, hrg. von G. Oestreich (Göttingen 1970) 12-47 (im folgenden nach dieser letzten Ausgabe zitiert).

<sup>21)</sup> Ibid., 22.

<sup>22)</sup> Ibid., 23.

und er ist immer das Ergebnis einer ganz besonderen Konstellation: „Der Feudalismus ist nicht das Geschöpf einer immanenten nationalen Entwicklung, sondern einer weltgeschichtlichen Konstellation, wie sie nur in größeren Kulturkreisen vorkommt ... Wir sehen ... an dem Beispiel des fränkischen Reiches und der romanisch-germanischen Welt, daß bei der Entstehung des Feudalismus zwei verschiedene Faktoren zusammenwirken, die wir auseinanderhalten müssen: einmal ein in der Geschichte häufig und mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrender, wir können sagen soziologischer Prozeß, nämlich der Übergang von einer lockeren Stammes- und Sippenverfassung zu einer festeren Staats- und Gesellschaftsordnung, wie sie bei völliger und endgültiger Selbsthaftigkeit einzutreten pflegt, und zweitens eine weltgeschichtliche Fügung – beim fränkischen Reiche der Kontakt mit der absterbenden Kultur und Zivilisation des römischen Reiches –, die diesen Prozeß von seinem natürlichen, regelmäßigen Gange ablenkt und ihm die schicksalsvolle Richtung auf einen plötzlich, d.h. unvermittelt einsetzenden, viele Etappen überfliegenden Imperialismus gibt, der nichts Geringeres bezweckt, als dieses gewaltige Weltreich oder wenigstens seine abendländische Hälfte durch eine heroische Kraftanstrengung jugendlich-roher kriegerischer Stämme zu unterwerfen und zu regieren<sup>23</sup>). Dabei machten sich zwei große Schwierigkeiten geltend: eine objektive: die Schwierigkeit, einen so großen Raum mit den Mitteln einer unentwickelten Zivilisation, bei vorherrschender Naturalwirtschaft, bei mangelhaften Straßen und Verkehrsmitteln, beim Fehlen rationaler anstattlicher Einrichtungen wie stehendes Heer, Beamtenum, Geldsteuersystem, politisch zu organisieren – und daneben eine subjektive: die Schwierigkeit, sich geistig an die universalen Aufgaben der römischen Kultur und Zivilisation anzupassen – Aufgaben, die mit der Annahme der römisch-katholischen Religion sich von selbst stellten. Eines der Ergebnisse dieser romanisch-germanischen Kultur Mischung war eben der Feudalismus: er entsprang aus der Anwendung der persönlichen Herrschaftsmittel, die den Mangel sachlicher Anstalten ersetzen mußten.“<sup>24</sup>)

<sup>23</sup>) Vgl. ergänzend zu dieser These H. Kammler, Die Feudalmonarchien (Köln/Wien 1974) 25, der gegenüber Hintze betont, „daß feudale Institutionen nicht das erste Mittel waren, das erprobt wurde. In beiden Fällen [fränkischem und japanischem Feudalismus] ging ein Versuch ‘amtsrechtlicher’ Organisation voran.“

<sup>24</sup>) Hintze, op. cit., 27–8. Die „imperialen“ Ideen, die in den anderen drei Fällen eines entwickelten Feudalismus seine Entstehung förderten, sind nach Hintze das oströmische Reich und die griechisch-katholische Kirche (Rußland), die byzantinische und die sassanidische Zivilisation (Islamstaaten) und die Rezeption der chinesischen Staatsidee und des Konfuzianismus (Japan), vgl. ibid., 27. Vgl. kritisch dazu P. Anderson, Lineages of the Absolutist State (London 1974) 418–9, der besonders den Vergleich des römischen Imperiums mit dem chinesischen Kaiserreich für problematisch hält.

Hintze führt für sein Konzept des voll entwickelten Feudalismus somit drei konstitutive Kriterien an sowie zwei Bedingungen, unter denen er entsteht. Es ist offensichtlich, daß sich diese Kriterien eng mit den vier „Faktoren“ berühren, die Cahen für feudale Systeme angegeben hat (s.o., § 2). Hintze legt allerdings ersichtlich größeren Wert darauf, daß die feudale Oberschicht ein „Kriegerstand“ ist. Im übrigen betont Hintze zwar, daß für einen „voll entwickelten“ Feudalismus alle drei Kriterien erfüllt sein müssen, aber wenn auch nur eines zutrifft, spricht er (eingeschränkt) von, „militärischem“, „ökonomischem“ oder „politischem“ Feudalismus bzw. Ansätzen dazu<sup>25</sup>). Das heißt, die Formulierung der Frage bei Müller-Wollermann, *inwieweit* bestimmte Verhältnisse feudal sind, läßt sich durchaus auch mit Hintzes Modell beantworten.

4. Wenn man bisher in der altägyptischen Geschichte überhaupt ein „feudalistisches Zeitalter“ zu erkennen glaubte, dann ganz überwiegend die Epoche vom ausgehenden Alten Reich bis zur 12. Dynastie (s.o., § 1). Legt man die vier Kriterien von Cahen zugrunde, dann kann davon aber keine Rede sein, wie Müller-Wollermann eindeutig gezeigt hat.<sup>26</sup>) Auch nach dem Modell von Hintze kann man das ausschließen: Wir haben in dieser Zeit keinerlei Anzeichen für eine Militäraristokratie bzw. einen „bevorrechtigten Kriegerstand“, und ebensowenig läßt sich eine „grundherrschaftlich-bäuerliche Wirtschaftsweise“ ausmachen, die einem solchen Kriegerstand ein „arbeitsfreies Renteneinkommen“ gewährte. Allenfalls Hintzes drittes Kriterium ist ansatzweise gegeben: Die Gaufürsten hatten eine „lokale Herrenstellung“ und verbinden mit einer „selbsterherrlichen Absonderung im Staatsverband“ ein „Überwiegen persönlicher Herrschaftsmittel über anstaltliche“ sowie eine „enge Verbindung zur kirchlichen Hierarchie“ (insofern sie zugleich Oberpriester waren). Konsequenterweise möchte Hintze für diese Zeit denn auch allenfalls von Ansätzen zu „politischem Feudalismus“ sprechen<sup>27</sup>).

<sup>25</sup>) Und die historisch unterschiedlich starke Ausprägung dieser drei Faktoren nutzt Hintze zu einer gewissen zeitlichen „Dynamisierung“ seines Modells: Im „Frühfeudalismus“ überwiegt der militärische Faktor (Kriterium 1), im „Hochfeudalismus“ der politische (Kriterium 3), im „Spätfeudalismus“ der ökonomische (Kriterium 2).

<sup>26</sup>) Krisenfaktoren, 132–4.

<sup>27</sup>) Op. cit., 23: „Im alten Ägypten redet man von Feudalismus namentlich im Hinblick auf die Lockerung des Reichsverbandes, auf die Verselbständigung der Gauen und ihrer Vorsteher, die unter der 6. Dynastie zu förmlichen Landesfürsten geworden sind, was freilich später zugunsten der Reichseinheit wieder eingeschränkt worden ist. Das könnte man politischen Feudalismus nennen oder vielmehr einen Ansatz dazu, aber nicht Feudalismus schlechweg“. Daß Hintze das alte Ägypten überhaupt heranzieht, dürfte wohl auf Bekanntschaft mit E. Meyers einflußreicher „Geschichte des Altertums“ zurückgehen.

Die Zeit der späteren 20. Dynastie wird man trotz der hervorgehobenen Stellung des Hohenpriesters des Amun noch weniger als „feudalistisch“ bezeichnen dürfen, es sind keinerlei feudale Strukturen zu erkennen. Der Hohepriester hat zwar gewisse administrative (und auch juristische<sup>28)</sup>) Rechte, aber er ist kein „Landesfürst“ in (freiwilliger) Vasallität zum König und auch kein Großgrundbesitzer. Der Grund gehört vielmehr dem Tempel, der Tempel aber nicht dem Hohenpriester, auch nicht als „Lehen“. Bei den angeblichen militärischen Funktionen der Hohenpriester des Amun in der 19. und 20. Dynastie, die für P. Labib so wichtig waren<sup>29)</sup>, dürfte es sich vorwiegend um das Kommando über bei Bauarbeiten (oder auch als Wachmannschaften) eingesetzte Truppen handeln<sup>30)</sup>. Zudem war das Amt des Hohenpriesters grundsätzlich nicht erblich. Selbst wenn es in der ausgehenden 20. Dynastie drei Generationen hindurch in der Hand einer einzigen Familie war, ist dies doch eine Ausnahme. Von einer *generellen* Erblichkeit dieses Amtes (und überhaupt von Priesterämtern) kann in der 20. Dynastie noch keine Rede sein. Auch die „zersplitterte Staatsautorität“, der Zerfall des Landes in Fürstentümer, ist in der 20. Dynastie keineswegs gegeben. Und obwohl das Militär sicher eine wichtige Rolle spielte, kann man ebensowenig von einem aristokratischen Kriegerstand sprechen. Die hervorgehobene Stellung, die der Hohepriester des Amun am Ende der 20. Dynastie im oberägyptischen Raum einnahm, hat nicht das geringste mit Feudalherrschaft zu tun<sup>31)</sup>.

Auch in der 18. (und 17.) Dynastie sind nicht einmal ansatzweise feudale Strukturen in der ägyptischen Gesellschaft auszumachen. Zwar ist nicht auszuschließen, daß es Großgrundbesitz gegeben hat, auch wenn es dafür keinen Beleg gibt. Aber auf jeden Fall gab es keine Landesfürsten als Vasallen des Königs, sondern nur abrufbare königliche Beamte, keine Zersplitterung des Landes, sondern einen zentral gelenkten Einheitsstaat<sup>32)</sup>, und ebensowenig eine Militäraristokratie, wie das Helck

<sup>28)</sup> Vgl. etwa Papyrus Abbott, 7, 3 (hier allerdings nur ein Richter unter mehreren), Papyrus Leopold 11, 4, 1 (JEA 22, 1936. pl. XV) sowie I. M. Lurje, Studien zum altägyptischen Recht (Weimar 1971) 81 ff.

<sup>29)</sup> ASAE 48, 474.

<sup>30)</sup> Vgl. A. Gnirs, Militär und Gesellschaft, SAGA 17 (1996) 167 ff.

<sup>31)</sup> Einige Abnormitäten in dieser Zeit (verglichen mit der 19. und früheren 20. Dynastie) erklären sich wohl eher durch die beginnende Auflösung des Staatsverbandes durch ständige militärische Übergriffe von außen, die sich seit den letzten Jahren Ramses' III. immer öfter wiederholen und dazu führten, daß eine so große Institution wie die Amundomäne zunehmend zu selbständigem Handeln *gezwungen* war, weil vermutlich die Verbindung zu Unterägypten und zum König oft nicht mehr vorhanden war.

<sup>32)</sup> Das wird auch für den oberägyptischen Staat der 17. Dynastie gelten. Allenfalls im Hinblick auf einen hypothetischen Feudalismus der Hyksos (s. u.) könnte man ihn als Provinz dieses übergeordneten Feudalstaates klassifizieren.

als Folge des Aufkommens des leichten Streitwagens vermutet hat. Zwar gibt es Belege dafür, daß Offiziere mit Landbesitz belohnt wurden<sup>33</sup>), aber es bildete sich kein exklusiver Stand heraus. Die Verhältnisse dürften vielmehr ähnlich denen im antiken Rom oder Griechenland gewesen sein: Die Mitglieder der staatstragenden Oberschicht erfüllen alle möglichen öffentlichen Aufgaben, „zivile“ wie militärische. Eine gewisse Spezialisierung bestimmter Personen wird es zwar immer gegeben haben, aber grundsätzlich sind die Verhältnisse durchlässig<sup>34</sup>).

Alle bisher für ein „feudalistisches Zeitalter“ herangezogenen Epochen der altägyptischen Geschichte erfüllen die entsprechenden Bedingungen nicht. Weder für die (frühe) 18. noch die (späte) 20. Dynastie ist die Bezeichnung als „Zeitalter des Feudalismus“ in irgendeiner Weise gerechtfertigt. In der Zeit vom späteren Alten bis zum früheren Mittleren Reich lassen sich zwar gewisse Ansätze zu „politischem Feudalismus“ erkennen, aber auch dort wird man mit Müller-Wollermann<sup>35</sup>) wohl besser von „patrimonialen“ als von „feudalen“ Strukturen sprechen. Im übrigen sind in diesen Zeiten nicht nur die für Feudalstaaten typischen Merkmale nicht vorhanden; auch die Rahmenbedingungen, die Hintze für das Entstehen eines Feudalismus im eigentlichen Sinne anführt, nämlich den Übergang von Stammes- und Sippenverfassung zu einer festeren Staats- und Gesellschaftsstruktur sowie den Kontakt mit einer (äußeren) „Reichsidee“, sind nicht gegeben: Dieser Übergang liegt in Ägypten lange vor der 6. Dynastie (und erst recht vor der 18. und 20.), und eine „Reichsidee“ war allenfalls im ägyptischen Staat selbst angelegt, kam aber nicht von außen. Diese drei Epochen haben also nichts mit Feudalismus zu tun.

Es wäre allerdings – mit Helck – grundsätzlich sehr wohl möglich, daß die Hyksos solch eine Feudalgesellschaft waren. Die beiden zuletzt genannten „Bedingungen“ könnten in ihrem Fall ohne weiteres gegeben sein. Zudem wäre eine Militäraristokratie bei den Hyksos vielleicht gar nicht so unwahrscheinlich<sup>36</sup>) und ihre Herrschaft wird manchmal geradezu als „Vasallensystem“ bezeichnet<sup>37</sup>). Leider haben wir aber von den Hyksos an gesicherten Erkenntnissen nicht viel mehr als einige Königsnamen und ein paar archäologische Relikte; jede Klassifizierung ihres Staats- und Gesellschaftssystems wäre auf dieser Grundlage im höchsten Grade spekulativ.

<sup>33</sup>) Urk IV, 2, 4; 6, 8; 15.

<sup>34</sup>) Vgl. auch A. Gnirs. Militär und Gesellschaft, 26–9.

<sup>35</sup>) Krisenfaktoren. 134.

<sup>36</sup>) Vgl. LÄ III, 99, unten.

<sup>37</sup>) Ibid., 96.



5. Es gibt aber eine Epoche innerhalb der ägyptischen Geschichte, wo die meisten, wenn nicht alle oben erwähnten Merkmale einer Feudalgesellschaft vorhanden zu sein scheinen, und in dieser Zeit sind die beiden Bedingungen Hintzes für das Entstehen einer solchen Gesellschaftsordnung gleichfalls gegeben: nämlich in der Dritten Zwischenzeit, als die Libyer Ägypten beherrschten.

Spätestens seit E. Meyer<sup>38)</sup> ist es allgemein akzeptiert, daß diese Libyer einen „bevorrechtigten Kriegerstand“, eine Militäraristokratie bildeten<sup>39)</sup> (Hintzes erstes Kriterium). Allerdings sind direkte Zeugnisse und Aussagen über den Status des Militärs in ägyptischen Quellen im allgemeinen nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten. Was wir haben, sind zunächst Aussagen über die Vorstufen des libyschen Militärwesens in der 19. und v. a. 20. Dynastie: die Ansiedlung von gefangenen Libyern in Militärkolonien<sup>40)</sup>, und über die Nachwirkungen: die Existenz eines Kriegerstandes (μάχιμοι) noch lange nach der 3. Zwischenzeit, der sich nur der ‘Kriegskunst’ widmete und von den Erträgen der ihm zugewiesenen Äcker lebte<sup>41)</sup>. Daß diese μάχιμοι, bestehend aus ‘Hermyotybiern’<sup>42)</sup> und ‘Kalasiriern’<sup>43)</sup>, auf die libysche Kriegerklasse zurückgehen, ist allgemein unstrittig<sup>44)</sup>. In der Libyerzeit selbst<sup>45)</sup> haben wir verschiedene Hinweise. Da ist zunächst das ziemlich plötzliche Auftauchen von Militärbefehlshabern mit Titeln und Funktionen, die sie vorher nie geführt haben: in Theben ist der Oberbefehlshaber von Oberägypten zugleich Hoherpriester des Amun (und zunächst auch noch Wezir, Vizekönig von Nubien und Speichervorsteher). In Unterägypten bilden sich verschiedene Lokalherrschaften aus, beherrscht von libyschen Stammesfürsten (*wr ʿ3 n Mšwš / Rbw*), die zugleich Militärkommandeure<sup>46)</sup> und Hohepriester<sup>47)</sup> der je-

<sup>38)</sup> Gottesstaat, Militärherrschaft und Ständewesen in Ägypten, SPAW 1928, XXVIII (bes. p. 521–9).

<sup>39)</sup> Vgl. etwa A.B. Lloyd, Herodotus, Book II, Commentary 99–182, EPRO 43 (1988) 184–5.

<sup>40)</sup> Vgl. zuletzt A. Gnirs, Militär und Gesellschaft, 59–64.

<sup>41)</sup> Herodot, II, 164–8.

<sup>42)</sup> Vorwiegend im westlichen (und mittleren) Delta ansässig und daher vielleicht auf die *Rbw* zurückgehend. Zur Etymologie vgl. H.-J. Thissen, „Varia Onomastica“, GM 141 (1994) 89–91.

<sup>43)</sup> Vorwiegend im östlichen, südlichen und zentralen Delta sowie in Theben siedelnd und damit vielleicht auf die *Mšwš* zurückgehend. Vgl. zur Etymologie Th. Schneider, Asiatische Personennamen in ägyptischen Quellen des Neuen Reiches, OBO 114 (1992) 284–5.

<sup>44)</sup> Vgl. zuletzt J.K. Winnicki, „Zur Bedeutung der Termine Kalasirier und Ermyotybiern“, in: W. Clarysse u. a. (edd.), Egyptian Religion the Last Thousand Years, Studies Dedicated to the Memory of Jan Quaegebeur, II, OLA 85 (1998) 1503–7.

<sup>45)</sup> Beginnend mit der 21. Dynastie, vgl. Jansen-Winkel, Biblische Notizen 71 (1994) 78–97.

<sup>46)</sup> Vgl. J. Yoyotte, „Les principautés du Delta au temps de l’anarchie libyenne“ in:

weiligen Haupttempel sind. Die Zivilverwaltung des Neuen Reiches verschwindet in der Dritten Zwischenzeit fast vollständig<sup>48)</sup>, es bleiben nur noch einerseits das (libysche) Militär und andererseits die Tempel mit den dazugehörigen Wirtschaftseinrichtungen übrig, beides kontrolliert vom libyschen Stammesfürsten. Gesellschaftlich haben wir also (was die Oberschicht betrifft) eine Dualität von libyschem Militäradel und ägyptischem Priestertum. Die Tatsache, daß wir es mit einer Art Militäradel zu tun haben, wird übrigens auch in der späteren literarischen Tradition sehr deutlich, im sogenannten Petubastiszyklus, dessen Personen und Ereignisse in die spätere Libyerzeit gehören, und in dem es vorwiegend um „Krieg und Kriegerethos, Ehre und Gefolgschaft“ geht und der Kampf oft „turnierartig reglementiert“ ist<sup>49)</sup>.

Der Charakter der libyschen Oberschicht als Militäraristokratie dürfte unzweifelhaft sein, und er ist ja auch nie bezweifelt worden. Und diese Oberschicht ist zudem fremden Ursprungs und hat „eine breite Schicht von Untertanen überlagert“<sup>50)</sup>.

6. Hintzes zweites Kriterium, eine „grundherrschaftlich-bäuerliche Wirtschaftsweise, die diesem privilegierten Kriegerstand ein arbeitsfreies Renteneinkommen gewährt“, ist aufgrund der Quellenlage am schwierigsten nachzuweisen. Im Neuen Reich sind der König bzw. königliche Institutionen und (letztlich auch nur im königlichen Auftrag) die Tempel die größten „Grundbesitzer“, während privater Großgrundbesitz zumindest nicht nachzuweisen ist<sup>51)</sup>. In der Dritten Zwischenzeit verfügen dann die libyschen Häuptlinge als Landesfürsten und Hohepriester über die wichtigsten Tempel und damit über deren Grundbesitz (der theoretisch noch immer dem König gehörte). Daß sie ihn auch zu ihren Zwecken genutzt haben, versteht sich von selbst, ebenso, daß sie in ihrem Bereich

---

Mél. Masp., I, 4 (1961), 139 (§ 21): „La possession par un seigneur local du titre de ‘chef des Ma’ impliquait évidemment qu’il était dans la ville le dirigeant de la caste militaire d’origine libyenne. Guide des contingents de sa ville, il s’intitule donc *h3wty*, comme tous les ‘commandants’ d’armée de cette époque ... Il délègue éventuellement son fils comme ‘général’ (*mr mš*) dans les villes importantes qui sont du ressort de sa résidence. Que se soit pour se défendre contre ses collègues, pour agrandir son pouvoir à leurs dépense ou pour s’unir avec eux en de grandes chevauchées comme celle que brisa Piankhy, les grands chefs du Delta jouèrent avant tout le rôle de chef de guerre.“

<sup>47)</sup> Ibid., § 22: „Maitre des armées locales, les ‘grands chefs des Ma’ sont aussi les principaux prêtres des dieux de leurs villes.“

<sup>48)</sup> Erkennbar am Verschwinden der entsprechenden Titel.

<sup>49)</sup> F. Hoffman, *Der Kampf um den Panzer des Inaros* (Wien 1996) 118.

<sup>50)</sup> Wie das nach Cahen (s. o., § 2) ein besonders typisches Merkmal für Feudalgesellschaften ist.

<sup>51)</sup> Und „Grundbesitz“ in kleinerem Umfang dürfte oft gar kein wirkliches „Eigentum“ sein; es handelt sich eher um Nutzungsrechte, die allerdings vererbbar und veräußerbar waren.

administrative und juristische Befugnisse hatten<sup>52</sup>). Es ist mehr als wahrscheinlich, daß sie mit diesem Land auch ihre Truppen versorgt haben, obwohl das aufgrund der Quellenlage nicht nachzuweisen ist, schon gar nicht für Unterägypten. Immerhin haben wir die Angabe bei Herodot (II, 168), daß die μάχιμοι für ihren Unterhalt gut drei Hektar Ackerland erhielten<sup>53</sup>).

Bemerkenswerterweise gibt es aus der Dritten Zwischenzeit – trotz der generellen Spärlichkeit der Quellen – eine Reihe von Zeugnissen zur Umverteilung von Ackerland. Im oberägyptischen Bereich finden sich mehrere Texte, die den Aufkauf von Feldern von *nmḥw*-Leuten durch den Hohenpriester (also den Militärbefehlshaber) bzw. durch dessen Familienmitglieder dokumentieren<sup>54</sup>). Im unterägyptischen Bereich gibt es zahlreiche Landschenkungsstelen<sup>55</sup>), die eine Umverteilung von Land besonders an den Schwerpunkten der libyschen Fürstentümer bezeugen<sup>56</sup>). Was immer die Gründe für diese Umverteilung waren, die Tatsache als solche steht fest und dürfte in irgendeiner Weise mit den seit dem Neuen Reich aufgetretenen strukturellen Änderungen zusammenhängen. Im übrigen ist es für die Verhältnisse bezeichnend, daß zwar grundsätzlich der König der Schenkende ist, dies aber oft „durch die Hand“ (*m-drt*) des Lokalfürsten geschieht; und in nicht wenigen Fällen tritt er sogar an Stelle des Königs als unmittelbar Schenkender auf<sup>57</sup>). Daraus ergibt sich ganz deutlich, daß zum einen der König die theoretische Verfügungsgewalt über den Grund und Boden hatte, der Lokalfürst aber die praktische, und zum anderen wird auch diese theoretische Verfügungsgewalt zunehmend weniger respektiert. Wir haben also eine Situation, wie sie ganz typisch für feudale Verhältnisse ist.

7. Hintzes drittes Kriterium beinhaltet eine „lokale Herrenstellung dieses Kriegsadels und maßgebende Stellung oder selbstherrliche Absonderung im Staatsverband ... sehr lockere(r) Struktur, ... Überwiegen der persönlichen Herrschaftsmittel über die anstaltlichen, ... sehr enge Verbindung mit der kirchlichen Hierarchie.“ Es ist auf den ersten Blick deutlich, daß dies alles für die Lokalherrscher der Dritten Zwischenzeit zu-

<sup>52</sup>) Yoyotte, *Mél. Masp.*, I, 4 (1961) 139–40 (§ 23).

<sup>53</sup>) Vgl. dazu Lloyd, *Herodotus*, Book II, Commentary 200.

<sup>54</sup>) Vgl. M. Römer, *Gottes- und Priesterherrschaft in Ägypten am Ende des Neuen Reiches*, *ÄUAT* 21 (1994) 412 ff.

<sup>55</sup>) D. Meeks, „Les donations aux temples dans l’Égypte du I<sup>er</sup> Millénaire avant J.-C.“ in: E. Lipinski (ed.), *State and Temple Economy in the Ancient Near East*, II, *OLA* 6 (1979) 605–87.

<sup>56</sup>) *Ibid.*, 615. Nomineller Empfänger einer solchen Schenkung ist fast stets ein Gott, Nutznießer aber natürlich auch derjenige, der letztlich über die Erträge des Ackers verfügen konnte.

<sup>57</sup>) *Ibid.*, 627; Römer, *Gottes- und Priesterherrschaft*, 315 ff.

trifft. Sie sind als Militärbefehlshaber Mitglieder des „Kriegsadels“ und haben in ihren Provinzen eine „lokale Herrenstellung“, die nicht auf das Militärische beschränkt ist, sondern alle Bereiche umfaßt<sup>58</sup>). Für den unterägyptischen Bereich vergleiche man im einzelnen die Aufstellungen von Yoyotte<sup>59</sup>), wo die verschiedenen Typen von Lokalfürsten und ihre Territorien dargestellt sind. In Mittelägypten ist die Gegend von Herakleopolis ein besonders wichtiges Zentrum, während Oberägypten zunächst als ganzes einem Militärbefehlshaber untersteht, der zugleich Hoherpriester des Amun von Theben ist<sup>60</sup>). Im Verlauf der späteren 3. Zwischenzeit zerfällt dann auch Oberägypten in mehrere Teilstaaten, wie das die Pianchistele und die assyrischen Inschriften deutlich zeigen<sup>61</sup>). Aus diesen Inschriften wird auch die – ohnehin unzweifelhafte – „selbsterherrliche Absonderung im Staatsverband“ sehr deutlich, da die Assyrer all diese Lokalfürsten als *šarru* „König“ bezeichnen. In der Tat nehmen ja auch einige davon schon vor der Assyrerzeit den Königstitel an: Auf der Pianchistele führen (neben Pianchi) vier ägyptische Fürsten den Königstitel, und auch diejenigen, die ihn nicht tragen, usurpieren in ihren Titeln und Darstellungsweisen sehr häufig königliche Prärogative<sup>62</sup>). Die enge Verbindung zur „kirchlichen Hierarchie“ ist dadurch deutlich, daß alle Lokalherrscher dieser Zeit zugleich Hohepriester ihrer Ortsheiligtümer sind<sup>63</sup>).

Das „Überwiegen persönlicher Herrschaftsmittel“ (über institutionelle) wird in der Dritten Zwischenzeit durch das fast völlige Verschwinden der Zivilverwaltung sehr deutlich. Dieses „persönliche Regiment“ wird im Feudalismus dadurch möglich (und erforderlich) gemacht, daß eines seiner wesentlichen Merkmale „die Verteilung der Staatsgewalt zwischen Haupt und Gliedern nach dem Objekt, d. h. nach Land und Leuten“ ist, „nicht in erster Linie eine Scheidung nach Funktionen“<sup>64</sup>). Das heißt, ein Staat wird nicht einheitlich und nach Funktionen gegliedert regiert (was eine differenziert ausgebildete Elite erfordert), sondern in kleinere Ein-

<sup>58</sup>) Vgl. Yoyotte, *Mél. Masp.*, 1, 4 (1961) 139–40 (§ 23).

<sup>59</sup>) *Ibid.*, 121 ff.

<sup>60</sup>) Die Abgrenzung der Machtbefugnisse zwischen dem Hohenpriester von Theben und dem General von Herakleopolis ist weitgehend unklar. Auf jeden Fall ist aber für beide Gebiete der „maßgebliche Einfluß im Staatsverband“ sehr deutlich. Sie werden daher oft, wenn nicht durchgehend, königlichen Prinzen unterstellt, aber deren Stellung hat wiederum auch immer eine Tendenz zur Erblichkeit.

<sup>61</sup>) Vgl. H. U. Onasch, *Die assyrischen Eroberungen Ägyptens*, ÄUAT 27 (1994) 36–59.

<sup>62</sup>) Yoyotte, *op. cit.*, 140–1 (§ 24–5). Bestimmte königliche Privilegien, wie etwa die Datierung, werden in dieser Zeit dennoch weitgehend respektiert (*ibid.*, [§ 26]).

<sup>63</sup>) Aber natürlich ist das eine andere Stellung (und eine andere „Hierarchie“) als das Verhältnis von Adel und Kirche im Mittelalter.

<sup>64</sup>) Hintze, *Wesen und Verbreitung des Feudalismus*, (s. o., Fußnote 20), 22.

heiten zerlegt, deren jeweilige Oberherren *alle* Funktionen wahrnehmen<sup>65</sup>). Dieser Übergang von einem funktional gegliedertem zu einem personengebundenen Regime wird in Ägypten besonders kraß deutlich bei der Machtübernahme durch Pianch und Herihor, die beide alle möglichen hohen Ämter (Oberbefehlshaber, Hoherpriester, Wezir, Speichervorsteher, Vizekönig von Nubien) an sich ziehen, Ämter, die zuvor nie zusammengehört hatten<sup>66</sup>). Und bezeichnenderweise behalten ihre Nachfolger nur noch zwei davon: sie sind Oberbefehlshaber und Hohepriester, die übrigen Ämter entfallen zunächst völlig. Diese abrupte (und für ägyptische Verhältnisse ganz unerhörte) Änderung kann nur darin begründet sein, daß Pianch und seine Nachfolger libysche *Häuptlinge* waren, die eine Zusammenfassung aller Mittel in einer einzigen Person gewohnt waren, keine funktionale Differenzierung.

8. Über das Verhältnis der Lokalherrscher zum König bzw. Königtum ist den Quellen nicht sehr viel zu entnehmen. Nicht wenige von ihnen sind selbst königlicher Herkunft, und das Bemühen des Königs, seine Nachkommen in entsprechenden Positionen unterzubringen, wird in einem Orakelgebet Osorkons II. sehr deutlich<sup>67</sup>). Im allgemeinen gibt es für die Beziehung zwischen König und (nichtköniglichem) Lokalherrscher in dieser Zeit sozusagen zwei Ebenen. Auf der traditionell-ägyptischen ist der Lokalherrscher ein „Beamter“ (er führt ja immer noch entsprechende Titel), damit theoretisch vollständig weisungsgebunden und jederzeit ersetzbar. Auf der Ebene der libyschen Hierarchie aber ist der Lokalherrscher ebenso ein Stammeshäuptling wie der König<sup>68</sup>), der als solcher seinerseits nicht mehr als ein *primus inter pares* ist und dem man auf dieser Ebene vermutlich nur auf bestimmten Gebieten (wie etwa der Heerfolge) Gehorsam schuldet<sup>69</sup>). Wie das Verhältnis von König zu Lokalherrscher sich in der Praxis gestaltete, dürfte sehr von den jeweiligen

<sup>65</sup>) Und angesichts der von Hintze geschilderten „objektiven“ und „subjektiven“ Schwierigkeiten (s.o., § 3) ergeben sich daraus die zentrifugalen Wirkungen der Feudalverfassung vor allem in den obersten Ebenen der Lehnshierarchie, vgl. Kammler, Feudalmonarchien, 86.

<sup>66</sup>) Der Vorgänger des Pianch als Machthaber Oberägyptens, der Vizekönig Panehsi, war zwar auch schon Oberbefehlshaber (wenn auch mit etwas bescheidenerer Titulatur, vgl. GM 157 [1997] 51) sowie Speichervorsteher, aber diese Titel entsprachen wirklichen Funktionen: er ist sowohl als Militärbefehlshaber wie auch als Verantwortlicher für Getreidebeschaffungen belegt. Dagegen kann die Ämterhäufung bei Pianch und Herihor nur noch eine Aufhebung der funktionalen Differenzierung bedeuten.

<sup>67</sup>) Auf der Statue Kairo CG 1040, vgl. H. Jacquet-Gordon, „The Inscriptions on the Philadelphia-Cairo Statue of Osorkon II“, JEA 46 (1960) 12–23.

<sup>68</sup>) Schoschenk I. wird noch in seinem 2. Regierungsjahr als *wr ʿn M(šwš)* bezeichnet, s. RecTrav 22 (1900) 54.

<sup>69</sup>) Und insofern könnte man bei der Unterordnung verschiedener Häuptlinge unter einen der ihren von „freiwilliger Vasallität“ sprechen.

Personen abhängig gewesen sein. Unter einem starken König (wie es vermutlich etwa Schoschenk I. war) ließ sich mit diesem System eine Menge erreichen, unter einem schwachen (bzw. einem nicht unumstrittenen) aber kaum, und im Verlauf der Zeit ist dann der – ja nur auf der traditionell-ägyptischen Ebene unabdingbare – Gedanke eines einheitlichen Reiches mit einem einzigen König ohnehin langsam verblaßt. Recht aufschlußreich für die Position des Pharaos innerhalb eines solchen Systems ist wieder die spätere literarische Ausgestaltung im „Petubastis-Zyklus“, v. a. im „Kampf um den Panzer des Inaros“<sup>70</sup>). Der König spielt darin durchaus eine wichtige Rolle: man sucht ständig seinen Rat und Beistand, er kann Leute zu sich zitieren, Kämpfe reglementieren, ganz Ägypten zum Fest zusammenrufen, er ist den anderen Helden und Großen eindeutig übergeordnet. Dennoch ist aber seine Autorität ersichtlich nicht auf durchschlagskräftige Machtmittel gestützt, er kann nur vermitteln, und im Zweifelsfall ist er nicht in der Lage, seinen Willen gegen die kampfesfreudigen Helden durchzusetzen. Auch im „Kampf um die Pfründe des Amon“<sup>71</sup>) hat er eine ganz zentrale Rolle, obwohl hier seine faktische Machtlosigkeit noch deutlicher wird.

9. Insgesamt ist es sehr deutlich, daß die ägyptische Dritte Zwischenzeit alle Merkmale erfüllt, mit denen O. Hintze (und ganz ähnlich auch C. Cahen<sup>72</sup>) eine „feudalistische“ Epoche definiert hatte. Und auch die beiden Bedingungen, unter denen Hintze zufolge solche Entwicklungen auftreten, sind für diese Zeit uneingeschränkt gegeben: Die Libyer befinden sich nach ihrer Ansiedlung in Ägypten am Ende des Neuen Reiches unzweifelhaft im Übergang von der „Stammes- und Sippenverfassung zu einer festeren Staats- und Gesellschaftsordnung“, und dort sind sie auch mit einer „Reichsidee“ (nämlich der ägyptischen) in Berührung gekommen, die sie glaubten übernehmen zu müssen und deren Anforderungen sie auf die Dauer nicht gewachsen waren.

<sup>70</sup>) Vgl. etwa den Abriß der Handlung bei Hoffmann, *Der Kampf um den Panzer des Inaros*, 45 ff.

<sup>71</sup>) Vgl. zuletzt die Beiträge von F. Hoffmann und C. Traunecker in S. P. Vleeming (ed.), *Hundred-Gated Thebes* (Leiden/New York/Köln 1995) 43–60 und 183–201.

<sup>72</sup>) S. o., § 2.